

---

# *Journal of Religious Culture*

## *Journal für Religionskultur*

Ed. by / Hrsg. von Edmund Weber  
in Association with / in Zusammenarbeit mit Matthias Benad  
Institute for Irenics / Institut für Wissenschaftliche Irenik  
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935- © E.Weber – E-mail: irenik@em.uni-frankfurt.de

---

Nr. 74 (2005)

### *Die multireligiöse Gesellschaft als religiöse Herausforderung in Geschichte und Gegenwart des westlichen Christentums*

von

*Edmund Weber*

Im Kopftuchstreit wird von konservativer Seite als Argument ins Feld geführt, daß christliche Symbole Vorrang vor denen anderer Religionen haben sollen, weil sich unsere Gesellschaftskultur weltanschaulich vom Christentum herleite. Immerhin wird damit zwar politisch, wenn auch auf negative Weise, anerkannt, daß wir eine multireligiöse Gesellschaft seien, aber dennoch soll die Mehrheitsreligion besondere Privilegien genießen. In vielen Staaten, in denen die Muslime die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, wird übrigens ähnlich gedacht und auch verfahren. Warum tut sich aber unser Staatswesen, das sich doch als Vorreiter der Menschenrechte versteht, immer noch so schwer, alle gesetzestreu Religionen völlig gleich zu behandeln und allen gesetzestreu Bürgern das gleiche Recht auf Gestaltung einer individuellen Religionskultur zuzugestehen? Ein Rückgriff auf die christliche Religionsgeschichte soll helfen, dies besser zu verstehen.

#### *Konstantins des Großen Gesetz über die allgemeine Religionsfreiheit des Einzelnen*

Nach Jahrhunderten der Verfolgung von u.a. auch christlichen Religionsangehörigen durch den römischen Staat stellte 313 die römische Regierung unter den Kaisern *Konstantin* und *Licinius* mit dem sog. *Mailänder Edikt* endgültig diese Verfolgungen ein und gewährte nicht nur uneingeschränkte, sondern auch *individuelle* Religionsfreiheit. So heißt es in dem Edikt: "In der Erkenntnis, daß die Religionsfreiheit nicht verwehrt werden dürfe, daß es vielmehr *einem jeden* gemäß seiner Gesinnung und seinem Willen gestattet sein solle, nach eigener Wahl sich religiös zu betätigen, haben wir bereits früher<sup>1</sup> Befehl erlassen, daß es auch den Christen unbenommen sei, den Glauben beizubehalten, den sie selbst erwählt und im Kult bekunden."<sup>2</sup> Gleichsam in Vorahnung dessen, was dann kommen könnte, schärft das Edikt nochmals die allgemeine Religionsfreiheit *aller Individuen* des römischen Reiches ein: "Da du (sc. der Adressat, der Verf.) nun siehst, daß den Christen dieses Recht in uneingeschränktem Maße von uns eingeräumt wurde, so wird das deine Sorgsamkeit verstehen, daß damit auch andern Erlaubnis gegeben

sei, die religiösen Bräuche ihrer eigenen Wahl zu beobachten."<sup>3</sup> Und an anderer Stelle wird die ungeteilte Religionsfreiheit nochmals mit den Worten unterstrichen: "Dies haben wir verfügt, damit es nicht den Anschein erwecke, als würde irgendein Kult oder irgendeine Religion durch uns Hintansetzung erfahren." Für die allgemeine individuelle Religionstoleranz führt das Edikt einen vernünftigen weltlichen Grund an: "Ist es doch offensichtlich der Ruhe unsrer Zeit angemessen, daß jeder Freiheit habe, gemäß seinem Willen eine Gottheit zu erwählen und sie zu verehren."<sup>4</sup> Die Freiheit der Religionswahl gilt in Umkehrung der bisherigen Religionspolitik nunmehr als Garant des gesellschaftlichen Friedens, der innenpolitischen *pax romana*.

### *Die Beseitigung der Religionsfreiheit unter den christlich-katholischen Kaisern*

Diese neue multireligiöse Friedenspolitik war angesichts der Bedrohungen des römischen Reiches von Innen und Außen bitter nötig. Dennoch währte sie nicht lange. Die nachfolgenden christlichen Kaiser begannen alsbald mit Verfolgung nicht nur der Nichtchristen, sondern auch der jeweils andersgläubigen Christen und leiteten damit das Ende des römischen Weltreiches ein.

380 erließen die christlich-römischen Kaiser *Gratian*, *Valentinian II.* und *Theodosius II.* folgendes Edikt an die Einwohner von Konstantinopel: "Alle unter Unserer milden Herrschaft stehenden Völker sollen nach Unserem Willen demjenigen Glauben angehören, den der heilige Apostel Petrus, wie die von ihm offenbarte Religion beweist, den Römern mitgeteilt hat ... Diejenigen, die diesem Gesetze folgen, sollen den Namen katholische Christen führen; die übrigen aber (d.h. nichtkatholische Christen und Nichtchristen), die Wir als töricht und wahnwitzig erklären, sollen als abtrünnige vom Glauben mit Ehrlosigkeit bestraft und mit dem Zorne Gottes und dann nach Unserer Entscheidung, die Wir aus dem himmlischen Ratschluß schöpfen wollen, mit einer (weiteren) Strafe belegt werden."<sup>5</sup>

Um klarzustellen, daß dieses Religionsverbot auch für die nicht-katholischen Christen, die sog. Ketzer, galt, erließen die drei Kaiser im folgenden Jahr 381 ein weiteres Edikt: "Den Ketzern soll kein geistliches Amt und keine Möglichkeit offenstehen, den Wahnwitz ihrer *hartnäckigen Gemütes auszusprechen*."<sup>6</sup>

Damit erhielten die nichtkatholischen Christen kirchliches Berufsverbot und zugleich wurde ihnen das öffentliche Bekenntnis der eigenen Form des Christentums untersagt. Aber auch die private gemeinsame Religionsausübung, d.h. Gottesdienste der nicht-katholischen Christen, wurde unter Strafe gestellt: "Alle Ketzer sollen von verbotenen Zusammenkünften abgehalten werden."<sup>7</sup>

Um zu verhindern, daß solche nunmehr illegalen ketzerischen Gottesdienste in Privatgebäuden von Laien abgehalten werden, dekretierten die Kaiser *Arcadius* und *Honorius* am 29. August 404: "Wir befehlen, außerhalb der Kirche, in Privatwohnungen, keine unerlaubten Zusammenkünfte, abzuhalten. Dem Eigentümer steht die Enteignung des Hauses bevor, wenn er Geistliche darin aufnimmt, die außerhalb der Kirche ungewöhnliche und aufrührerische Versammlungen abhalten."<sup>8</sup> Konfiszierte Häuser fielen nach einem anderen Dekret der beiden Kaiser (402) der katholischen Kirche zu.<sup>9</sup>

Bereits 356 hatte Kaiser *Konstantius II.* über die anderen Nichtchristen verfügt: "Wir fordern, daß in allen Orten und in allen Städten die Tempel geschlossen werden. Wir verbieten den Verlorenen den Zugang zu denselben [sc. den Tempeln], um ihnen jede Gelegenheit zu sündigen zu nehmen. Wir befehlen, daß sie sich der Opfer enthalten. Haben sie aber dergleichen unternommen, so werden sie mit dem Schwert [d.h. mit Hinrichtung] bestraft."<sup>10</sup>

Mit der Übernahme der weltlichen Macht im römischen Reich durch christliche Kaiser war es sogar mit der begrenzten Toleranz, die im nichtchristlichen Römerreich einst herrschte, bis ins 16. Jahrhundert vorbei.

In der alten und später siegreichen Kirche lautete die Formel schon gegen andersgläubige Christen schlicht und einfach: *anathema* – sie seien auf Grund ihres anderen Glaubens verdammt. Multireligiosität war der orthodox-katholischen Kirche ein Greuel.

### *Augustins Doktrin vom unbedingten Religionszwang: Cogite intrare!*

Der führende Theologe des weströmischen Staatschristentums, *Aurelius Augustinus* (354-430), der kurz vor der Eroberung seiner nordafrikanischen Bischofsstadt Hippo Regius durch die Vandalen, die dem arianischen Christentum angehörten, ebendort im Jahre 430 starb, radikalisierte diese intransigente Li-

nie fort. Da seiner Ansicht nach nur die römische Staatskirche den Hl. Geist besaß, befand sich jeder Mensch, der nicht zu dieser Organisation gehörte und ihren Regularien folgte, im Zustand einer unvergeblichen Sünde, in einem Zustand, aus dem er, wenn nötig, mit Gewalt herausgeholt werden mußte. Dies war bei den christlich Getauften ganz selbstverständlich, denn durch die Taufe, auch wenn sie von Nichtkatholiken gespendet worden war, galten sie ihm als reguläre Glieder der römischen Kirche. Diese hatte damit auf jeden Getauften, gleichgültig ob er der römischen oder einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft angehörte, einen irreversiblen Rechtsanspruch: alle Getauften unterstanden von vorneherein der Jurisdiktion des staatskirchlichen Klerus. Aber damit nicht genug, daß die nichtkatholisch Getauften wie z.B. die donatistischen Christen, sondern auch die Nichtgetauften, die 'Heiden', in die Staatskirche gezwungen werden. Um deren Seelenheils willen gab er den weltlichen katholischen Machthabern die Losung aus: *Cogite intrare!* Zwingt sie (in die Kirche) einzutreten!

In seinem Heimatland, in Numidien und in der Africa, erwies sich diese terroristische Missionierungspareole als absurd: denn kaum war Augustinus verstorben, öffneten Sklaven und arme Leute den Vandalen die Tore der Stadt, weil sie diese Christen als Befreier von der sozialen und religiösen Unterdrückung durch die weströmischen christlichen Herrscher und ihrer Hierarchie verstanden. Nun regierten fast 130 Jahre arianische Christen im Land. Als diese dann von den oströmischen katholischen Herrschern abgelöst wurden und damit die augustininische Kirchenpolitik wieder auflebte, nahm es kein Wunder, daß die in kleiner Zahl eindringenden arabisch-islamischen Reiterscharen ebenso auf keinen nennenswerten Widerstand stießen und als Befreier vom Joch der katholischen Gewaltherrschaft begrüßt wurden.<sup>11</sup>

Augustins Programm der Zwangsbekehrung aller Nichtkatholiken ist die extremste christliche Negation anderer Religionen. Die Ideologie der Gewaltmission trug mit dazu bei, daß das westliche Reich nicht in der Lage war, seine unterschiedlichen religiösen Strömungen gesellschaftlich zu verbinden. Stattdessen wurde die multi-christliche Gesellschaft des römischen Westreichs und später auch des Ostreichs durch eine solche extremistische Kirchenideologie geschwächt, daß die Massen zum Islam übertraten und die politische Herrschaft auf die 'Barbaren' überging. Daß der Islam schließlich für Jahrhunderte zur stärksten Macht auf dem Gebiet des ehemaligen römischen Reiches wurde, lag denn auch gerade darin, daß er nach der Konstitution von Medina und deren Zusätzen anderen Religionen ein religiös-islamisch begründetes Existenzrecht gewährte, das in dem anti-augustinischen Satz des Korans: Kein Zwang in der Religion! und im Willen Allahs, daß es verschiedene Religionen geben müsse, begründet war.

Theologisch gesehen hatte die Christenheit damit von Anfang an das Problem, religiösen Alternativen ein göttlich verbrieftes Existenzrecht zuzubilligen. Jede christliche Theologie, die die weltliche Macht auf ihre Seite ziehen konnte, versuchte, andersreligiöse Richtungen und allzu oft auch ihre Anhänger auszurotten, zu verbannen oder zumindest zu entrechten. Religiöse Alternativen waren einfach nicht ertragbar. Andersgläubigkeit hatte kein Existenzrecht. Das blieb auch in der mittelalterlichen Kirche und Theologie so, jedoch mit einer grundsätzlichen Einschränkung.

#### *Thomas von Aquins Lockerung des Religionszwangs: religiöse Apartheid*

Im Gegensatz zu Augustinus hat der bedeutendste Theologe und Kirchenlehrer des Mittelalters, *Thomas*, der Dominikanerpriester aus dem normannisch-langobardischen Grafengeschlecht derer *von Aquino* (1225-1274), den Nichtchristen ein individuelles religiöses Existenzrecht zuerkannt. Niemand darf in die Kirche gezwungen werden.

Aber daß z.B. ein Nichtchrist weltlich über Christen herrsche, das kam für Thomas nicht in Frage. Denn dann nähmen, so seine feudalistische Befürchtung, die meisten katholischen Christen als Gefolgsleute allmählich die Religion der nichtchristlichen Herrschaft an.<sup>12</sup> Seit Jesus Christus gäbe es nach dem Willen Gottes zudem eine strikte Trennung von Gläubigen und Ungläubigen. Als Ausnahme von solcher religiösen Apartheid ließ Thomas z.B. zu, daß katholische Christen auf dem Feld jüdischer Bauern arbeiten könnten, hätten sie doch während der Arbeit keinen direkten Kontakt mit den Juden.<sup>13</sup> "Und dennoch", faßt Thomas zusammen, "wenn aus diesem Zusammenleben eine Verunsicherung der Gläubigen zu befürchten ist, sei dieses Zusammensein gänzlich zu unterbinden."<sup>14</sup> Den berechtigten Grund für diesen religiösen Separatismus sieht er in der von Augustinus propagierten Lehre, daß die

Religion von Andersgläubigen das größte Verbrechen gegenüber Gott sei: "Von daher ist offenkundig, daß die Sünde der Ungläubigkeit größer ist als alle Sünden, die in Sittenlosigkeit bestehen"; deshalb werde konsequenterweise auch der Ungläubige schwerer bestraft als jeder andere Sünder.<sup>15</sup> Eine multi-religiöse Gesellschaft, die die akatholische Ungläubigkeit auch nur toleriert, soll und darf es daher nicht geben. Aus Gründen der Opportunität kann aber nach Thomas von der grundsätzlich geltenden Intoleranz abgewichen und können andere Religionen, die aber unwahr und schädlich sind, aus taktischen Gesichtspunkten vorübergehend toleriert werden. Zum einen, um die einzigen Gläubigen, die Katholiken, zu schützen: "Der anderen Ungläubigen Religion dagegen, die keinerlei Wahrheit und Nutzen darbietet, ist in keiner Weise zu tolerieren, wenn nicht zufällig dadurch irgend etwas Übles vermieden werden kann." Zum andern, um nicht die Missionschancen zu verbauen, wenn die Nichtchristen oder die nichtkatholischen Christen noch in der Übermacht sind: "Oder wenn durch Tolerierung Menschen zum wahren Glauben bekehrt werden. Die Kirche hat daher auch die Religionen der Heiden und Ketzer toleriert, als die Menge der Ungläubigen sehr groß war."<sup>16</sup>

Zwar ist es offiziell nicht erlaubt, Nichtchristen zwangsweise zu taufen, ist doch die Bekehrung zur einzigen wahren und göttlichen Religion Sache allein des freien Willens des einzelnen Menschen.<sup>17</sup> Aber ein weltliches oder gar göttliches Existenzrecht für eine andere Religionskultur dürfe es dennoch nicht geben: eine andere, alternative Religion zu pflegen gilt ja gerade als das größte Verbrechen gegenüber Gott.

Die katholischen weltlichen Statthalter des Pantokrators müßten nach Thomas daher entsprechend verfahren und dem Verbrechen der Andersgläubigkeit, wenn nötig, gewaltsam zu Leibe rücken. Dies gilt erst recht für die akatholischen Christen, die ja auf Grund ihrer Taufe, allemal der Herrschaft der katholischen Hierarchie unterworfen sind.

Eine andersgläubige Religionsgemeinschaft ist in der Logik des Thomas schließlich nichts anderes als eine kriminelle Vereinigung und ihre Religionspraxis organisiertes Verbrechen.

#### *Martin Luthers theologische Aufhebung des Religionszwangs für den Einzelnen*

Die von *Martin Luther* (1483-1546) initiierte protestantische Reformation des 16. Jahrhunderts geht die Frage der Berechtigung unterschiedlicher Religion völlig anders an: Glaube und Unglaube, die allein im inneren Menschen verortet sind, sind keine Angelegenheiten irgendeiner Obrigkeit. Weder das weltliche noch auch das geistliche Regiment haben diesbezüglich irgendeine Herrschaftsbefugnis. Glaube begründet nämlich keine und schon gar keine äußerlich erkennbare Vertragstreue des Christen gegenüber Gott, die eine weltliche Instanz, Kirche oder Staat, in Vertretung Gottes zu kontrollieren und durchzusetzen hätte. Glaube und Unglaube sind vielmehr freie innere Taten des Menschen, die dieser vor keiner irdischen Instanz zu verantworten hat. Den inneren Menschen mit Krieg und Gewalt zu Leibe zu rücken, um kollektive Glaubenspositionen zu verteidigen oder auszubreiten und den Unglauben niederzuhalten oder auszurotten, ist reformationstheologisch betrachtet grundsätzlich nicht mehr vertretbar.

Die menschlichen Riten, die Gestalten äußerer Religion, gelten ihr dagegen als rein weltliche Angelegenheit, ohne Relevanz für das ewige Heil. Weil sie weltliche Dinge sind, ist für die Religionskultur auch die weltliche Obrigkeit zuständig. Sie kann sie daher auch je nach Bedarf gestalten und umgestalten.

Jede weltliche Obrigkeit aber, von Gott für die Einhaltung des Gesetzes eingesetzt, hat für das äußere Leben aller Menschen in gleicher Weise zu sorgen, seien sie nun Christen, Juden oder Heiden.

Dazu zählt nicht nur, daß all diese Menschen in äußerer Sicherheit leben und arbeiten können, sondern gerade auch, daß sie die Kraft, die Motivation, zum individuellen und gemeinschaftlichen Leben entwickeln und behalten, daß sie dauerhaft zur Liebe befähigt sind. Dies zu bewerkstelligen ist Aufgabe der Religionskultur. Als Menschenwerk, ohne Heilsbedeutung, ohne Bedeutung für den letztendlichen Wert und Sinn menschlicher Existenz, ist sie wandelbar und vielfältig, und ihre Gestaltung und Umgestaltung nur der gebrechlichen menschlichen Vernunft unterworfen. Kein angeblich noch so heiliges Gesetz und noch so heiliger Gesetzgeber kann sich auf eine unmittelbare Order Gottes zur Bestimmung dessen, was die wahre Religionskultur sein solle, berufen. Jedoch hat die Obrigkeit alle unterschiedlichen religiösen Kräfte der Menschen als Motivationspotentiale zur Ausgestaltung des Gemein-

wohls der Individuen zu fördern. Die Entwicklung und Entfaltung einer solchen Motivation jedoch ist seit der Neuzeit an die individuelle Religionsfreiheit gebunden. Die geschichtliche Vernunft, der die Obrigkeit verpflichtet ist, gebietet daher eine Religionspolitik, die die Entfaltung individueller Religionskulturen nicht nur toleriert, sondern systematisch fördert.

Die Fähigkeit Politik zu treiben ist in der Sicht der Reformation allein an die allgemeinmenschliche Vernunft gebunden. Keine bestimmte ultimative Existenzdeutung des – wie Luther sagt – 'inneren Menschen', kann daher obrigkeitlichem Handeln vorgeordnet werden. Wenn allein stets revidierbare weltliche Weisheit legitimer Maßstab von Weltgestaltung ist, dann spielt auch für die Qualität politischen Handelns Glaube und Unglaube als Modi innerer Existenzdeutung keine Rolle.

Daraus folgt, daß selbstverständlich Nichtchristen weltliche Herren sein können; und gläubige Christen ebenso selbstverständlich dieser ungläubigen Obrigkeit in äußerlichen Dingen zu gehorchen haben. Der katholische Kaiser und ebenso der türkische Sultan waren für Luther selbstverständlich vom christlichen Gott eingesetzte weltliche Obrigkeiten, denen jedermann, sofern er in dem jeweiligen Reiche lebte, in weltlichen Dingen Gehorsam schuldig war.

Wenn es Sache jeder weltlichen Obrigkeit ist, für das Wohl aller Untertanen zu sorgen, dann muß sie sich auch um äußere Religion, traditionell gesprochen meint dies die Liebe zu Gott, kümmern; und zwar so, daß die Gottesverehrung, die Religion, die Motivation zum sittlichen Handeln in dieser und für diese Welt tatsächlich gewährleistet. Dies hatte der türkische Sultan in Luthers Augen in ausgezeichneter Weise bewerkstelligt. Aus diesem Grund hielt der Reformator seinen Christen den türkischen Sultan samt den Türken auch als Vorbilder moralisch guten Verhaltens vor.

Entschieden lehnte Luther jeden heiligen Krieg oder Kreuzzug gegen Andersgläubige und in seiner Zeit gegen die Muslime ab. Glaube und Unglaube durften nie ein Kriegsgrund sein, waren beide menschliche Möglichkeiten doch allein eine Sache des *forum internum*, eine Sache zwischen Gott und dem Einzelnen.<sup>18</sup>

#### *Der deutsche Abschied vom Zwang zur kollektiven Einheitsreligion*

Im Gefolge der theologischen Reformation wurde im Jahre 1555 vom deutschen Reichstag zu Augsburg beschlossen, daß - um des Friedens und der Einigkeit der "Teutschen Nation" willen, d.h. aus politischen Gründen - in Deutschland künftig zwei Religionsparteien zuzulassen seien: die Katholiken und die lutherischen Protestanten.<sup>19</sup> Der rechtliche Schein der einen, d.h. alternativlosen christlichen Religion blieb zwar erhalten;<sup>20</sup> de facto aber existierten nunmehr in Deutschland zwei reichsrechtlich anerkannte christliche Religionen. Auch wenn alle anderen christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften von diesem Religionsfrieden ausgeschlossen blieben,<sup>21</sup> so stellte doch angesichts der religionspolitischen Situation, daß ansonsten im europäischen Umfeld weiterhin und mit Gewalt Einheitsreligion durchgesetzt wurde, dieser Reichstagsbeschluß einen ersten politischen und sogar rechtlich abgesicherten Durchbruch zur allgemeinen Religionsfreiheit dar.

Diese neuartige multi- oder bireligiöse Verfassung Deutschlands, die von katholischen und protestantischen Fürsten beschlossen wurde, erlaubte zwar nicht dem einzelnen Deutschen die unbeschränkte äußere Religionsausübung, wohl aber den reichsrechtlich-weltlichen Obrigkeiten.<sup>22</sup> In besonderen Artikeln wurde darüber hinaus den lutherisch gewordenen reichsunmittelbaren Ritterschaften freie Religionsausübung gewährt<sup>23</sup> und den freien und reichsunmittelbaren Städten wurde sogar erlaubt, daß innerhalb ihrer Mauern lutherische und katholische Religion, sofern beide dort bereits praktiziert wurden, weiterhin, aber friedlich zusammen leben sollten.<sup>24</sup> In einem Dekret vom 24. September 1555 geht der Bruder Kaiser Karls V., der römische König Ferdinand, noch weiter. Ihm hatten die lutherischen Stände und Botschafter des Reichstags angetragen, in geistlichen Territorien, die vom Religionswechsel ausgenommen waren,<sup>25</sup> d.h. stets katholisch zu bleiben hatten, um "shedliche Kriegsempörung zwischen den herrschaften und oberkainen und den untertonen" zu vermeiden, die einer geistlichen Landesherrschaft untergebenen lutherischen Ritterschaften, Städte und Gemeinden bei der Augsbургischen Religion verbleiben zu lassen. Da die katholischen Stände einem solchen Ansinnen der Lutheraner nicht zustimmten, verfügte Ferdinand kraft kaiserlicher Autorität und um des weltlichen Friedens willen, "das der geistlichen aigen ritterschaft, stet und communen, welche lange zeit und jahr her der Augspurgischen confession religion anhengig gewesen und derselbigen religion glauben kirchengebreuchen, ord-

nungen und ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht und bis auf heut dato noch also halten und gebrauchen, von derselbigen irer religion glauben, kirchengebreuchen und ceremonien hinfüro durch jemand nit gedrungen, sonder dabei bis zu obberürter christenlicher und entlicher vergleichung der religion unvergewaltigt gelassen werden sollen."<sup>26</sup>

Mit all diesen Abschieden und Dekreten hatten sich in den Augen der römischen Kirche die weltlichen Fürsten das unerhörte Recht der religiösen Selbstbestimmung genommen. Aber nicht nur dies. Sogar dem einzelnen Christen wurde von Kaiser und Reich zwar kein solch unbeschränktes, wohl aber ein beschränktes Religionswahlrecht zugestanden. Wenn ein einzelner Untertan eine andere Religion als die seiner Obrigkeit wählte oder gewählt hatte, dann verfiel er aber nicht mehr automatisch der Todesstrafe, sondern konnte das Land verlassen oder wurde zwangsweise exiliert. Immerhin: sich zu einer anderen Religion zu bekennen, war grundsätzlich zulässig und kein todeswürdiges weltliches Verbrechen mehr.

Durch den sog. *Westfälischen Frieden* von 1648 schließlich wurde die Zahl der reichsrechtlich anerkannten Religionen um die reformierte Konfession auf drei erweitert, wenn es im Osnabrücker Vertrag heißt: "Auch ist mit einmütiger Zustimmung der kaiserlichen Majestät und aller Reichsstände beschlossen worden, dass sämtliche Rechte oder Vergünstigungen, welche sowohl alle Reichssatzungen, als besonders der Religionsfriede und dieser öffentliche Vertrag und in ihm die Entscheidung der Beschwerden den katholischen und den der Augsburgischen Konfession zugetanen Ständen und Untertanen erteilen, auch denen unter ihnen, die Reformierte genannt werden, zukommen sollen; ...".<sup>27</sup> Damit gab es im Reich de facto drei unterschiedliche Religionen.

Aber diese Regelung galt nicht nur im Verhältnis der beiden protestantischen Religionsparteien, sondern auch zwischen Protestanten und Katholiken. Die Religion der Untertanen wurde nicht mehr an die Religion ihrer Obrigkeit gebunden. Damit erhielten die Untertanen die rechtliche Garantie bei ihrer tradierten Religion bleiben oder eine neue reichsrechtlich anerkannte Religion annehmen zu können, selbst wenn der Herr einer anderen Religion folgte: "Ferner ist beschlossen worden, dass jene der Augsburgischen Konfession anhangenden Untertanen von Katholiken, sowie auch die katholischen Untertanen von Ständen Augsburgischer Konfession, die zu keiner Zeit des Jahres 1624 ihren Glauben öffentlich oder auch privat üben durften, und auch die, welche nach der Verkündigung des Friedens inskünftig eine andere Religion bekennen oder annehmen werden als ihr Landesherr, nachsichtig geduldet und nicht gehindert werden sollen, ...".<sup>28</sup> Den andersgläubigen Untertanen wird ausdrücklich das *Gewissensrecht* auf private Religionsausübung und privater Religionserziehung zugestanden und zudem das Recht, in einem benachbarten, anderskonfessionellen Herrschaftsbereich auch öffentlich die eigene Religion auszuüben und die Kinder dort erziehen zu lassen. Solche, nur ans freie Gewissen des Einzelnen gebundene Religionsverhalten, ist nicht mehr Teil der pflichtgemäßen Loyalität von Untertanen gegenüber ihrer Obrigkeit.<sup>29</sup> Zwar wird damit im katholisch-protestantischen Verhältnis noch keine herrschaftsinterne Freiheit der *öffentlichen* Religionsausübung und -erziehung zugelassen, wohl aber private und externe.

Viel weiter geht aber diese Toleranzregelung im Verhältnis der Lutheraner und Reformierten. Hier verfügt der Vertrag, um den Religionsfrieden zwischen den beiden sich fast feindselig gegenüberstehenden Konfessionen zu sichern, das herrschaftsunabhängige Recht auf öffentliche Religionsausübung. Dies geschah durch die faktische Abschaffung des *ius reformandi*. Da den Vertragsschließenden bekannt war, dass die beiden protestantischen Religionsparteien ihre bisherigen Streitfragen nicht beilegen konnten, die Reformierten aber nunmehr reichsrechtlich anerkannt waren, wurde ausdrücklich festgelegt, dass, wenn ein innerprotestantischer Konfessionswechsel des Landesherrn erfolgte, diesem nur erlaubt sein sollte, sich einen Hofprediger seines neuen Bekenntnisses zu halten, seine nunmehr anderskonfessionellen protestantischen Untertanen aber in ihren bisherigen Rechten in nichts geschmälert werden dürften. Die Sicherung dieser herrschaftsunabhängigen Religionsrechte der protestantischen Untertanen wird denn auch im Vertrag detailliert beschrieben und unter Einschluß des Rechts der Gemeinden, die religiöse Organisation gfs. unter Umgehung der Herrschaftsrechte des Landesherrn in die eigenen Hände zu nehmen.<sup>30</sup>

Damit ist die Emanzipation der Untertanen von der feudalen Universalherrschaft der Obrigkeit über ihre Untertanen zuerst gerade in der Religion durchgesetzt worden. Die Religionsfreiheit ist somit die erste Freiheit der bürgerlichen Freiheiten. Denn der Vertragstext schließt die nichtreligiösen Verhal-

tensweisen von diesem Gewissensprivileg ausdrücklich noch aus: "...; jedoch sollen dergleichen Landsassen, Vasallen und Untertanen im übrigen ihre Pflicht mit gebührendem Gehorsam und Untertänigkeit erfüllen und zu keinen Unruhen Anlaß geben."<sup>31</sup>

### *Die Freiheit der Religionswahl im Dienst der Staatsräson*

Verschiedene christliche Obrigkeiten der *Aufklärungszeit* verzichteten darauf, ihre durch den Erwerb großer Gebiete gewonnene Bevölkerung, wenn sie nicht der Religion des Herrschers angehörte, zwangsweise zu bekehren oder zu verjagen; ja sie begannen, um ihr Land ökonomisch voranzubringen, ganz im Gegenteil andersgläubige Gemeinschaften ins Land zu holen und ihnen als besonderes Privileg das Existenzrecht zu gewähren (z.B. Hugenotten, Waldenser). Doch blieb diese Toleranz noch immer vom Willen des jeweiligen weltlichen Herrschers abhängig.

Aber die Toleranzidee entwickelte sich immer weiter fort und folgte bald der Maxime *Friedrich des Großen* (reg. 1740-1786): Jeder soll nach seiner Façon selig werden. So heißt es in dem von Friedrich veranlaßten "Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten" von 1794 im Zweiten Teil, 11. Titel: § 1: Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. § 2: Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. § 3: Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. § 4: Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden."<sup>32</sup> Der preußische Staat zog damit eine weitergehende, eine bürgerliche Konsequenz aus der reformatorischen Theologie und dem Reichstagsbeschlusse von 1555. Der Staat schrieb seinen Einwohnern nicht mehr vor, welcher Religion sie zu folgen hatten, sondern gewährte ihnen das Recht, einer selbstgewählten Religionsauffassung anzuhängen. Und zwar irgendeiner, nicht nur einer der beiden 1555 lizenzierten Religionsparteien.

In seinem Toleranzpatent von 1781 verfügte der katholische Kaiser *Joseph II.* (reg. 1780-1790) die staatliche Zulassung andersgläubiger Riten und die bürgerliche Gleichbehandlung der Nichtkatholischen: "Meine Willensmeinung ... ist dahin gerichtet, den akatholischen Untertanen, wo deren eine gewisse zu bestimmende ... Anzahl vorhanden ist, ein ihrer Religion gemäßes Privatexerzitium allenthalben zu gestatten, ohne Rücksicht, ob jemals solches gebräuchlich oder eingeführt gewesen sind oder nicht."<sup>33</sup> Kaiser Joseph erlaubte somit – und das ist wichtig – die halböffentliche Religionsausübung von Religionsgemeinschaften.

### *Religion als privates Bürgerrecht*

Erst das *politische Bürgertum des 19. Jahrhunderts* setzte das umfassende Recht der Religionsfreiheit als ein von jeder Obrigkeit unabhängiges Menschenrecht durch.<sup>34</sup> Jetzt waren nicht nur die Religionsgemeinschaften, sondern sogar die einzelnen Bürger in ihrer äußeren Religionsausübung nicht mehr von der Gnade weltlicher Obrigkeiten abhängig. Zugleich verloren aber auch die Religionsgemeinschaften jegliche weltliche Macht über den Willen ihrer Mitglieder. Dem mündigen Bürger oblag es nunmehr, seine Religionskultur in eigener Verantwortung zu gestalten.

Multireligiosität war fürderhin kein jederzeit widerrufbares Gnadengeschenk und erst recht kein todeswürdiges Verbrechen mehr. Die Individualisierung der Religionskultur hatte inzwischen eine solche geschichtliche Kraft erlangt, daß auch moderne Verstaatlichung oder Unterdrückung von Religion auf die Dauer keinen Erfolg mehr haben und auch nicht haben werden. Das zeigen ganz besonders die vergeblichen Versuche der atheistischen oder pseudo-religiösen Terrorregimes des 20. und 21. Jahrhunderts, die die Religionsfreiheit des Einzelnen mit Feuer und Schwert zu beseitigen suchten und suchten.

Um die Motivation zum rechten Handeln zu sichern, hat denn auch das nachreformatorische bürgerliche Christentum Religion zur Privatsache erklärt, sozusagen privatisiert, in der Annahme, daß sich auf diese Weise eine flexible und effektivere Religionskultur herausbilde.

### *Die religiöse Revolution der Gegenwart*

Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts trat mit globaler Wirkung eine massive Veränderung in der religiösen Landschaft in der nachbürgerlichen Gesellschaft ein.

Religion wird nun nicht mehr nur als Privatsache, sondern radikaler als Individualangelegenheit wahrgenommen. Religiöse Kollektive, die in der bürgerlichen Epoche Religionsfreiheit erlangten, obwohl sie diese Freiheit anderen Religionen meist nicht zubilligen wollten, haben längst nicht mehr die zentrale Bedeutung bei der Entwicklung der notwendigen Motivation der Individuen zum rechten weltlichen Handeln. Dazu kann nur noch eine vom Einzelnen selbst zu entwickelnde Individualreligion dienen. Selbst privatisierte organisierte Kollektiv-Religion, die sich nicht dem Interesse des Einzelnen anpaßt, verliert an Einfluß und wird religionsgeschichtlich bedeutungslos.

Diese religiöse Revolution der Gegenwart hat die etablierten Religionen verunsichert: ihr Reaktionspanorama reicht vom terroristischen Fundamentalismus bis zum apokalyptischen Defätismus. Zugleich aber nehmen sich die Menschen immer mehr die Freiheit heraus, in multireligiöser Weise eigen- und selbständig Wert und Sinn ihrer Existenz zu erkennen und ihre Transzendenzerfahrungen zu formulieren. Kein Wunder, daß sie in unserem Land christliche Ideen nicht verwerfen, zugleich aber auch dem Christentum im Vergleich z.B. zum Islam keine privilegierte religiöse Sonderstellung mehr einräumen. Sie halten die Religionen für gleichwertig, auch wenn deren Werte als durchaus unterschiedlich angesehen werden.<sup>35</sup>

#### *Folgerungen für die multireligiöse Gegenwart*

Das Christentum ist einen langen Weg gegangen, um die anderen Religionen nicht nur als Erzfeinde und die Nichtchristen nicht als bloße Missionsobjekte zu sehen. Es hat in breiten Strömungen das weltliche Recht jeder Religion auf Existenz und Gestaltung prinzipiell als unveränderbares Menschenrecht anerkannt. Theologisch gesehen war die Lehre von der Weltlichkeit der Religionskultur, daß sie Menschenwerk ist, der entscheidende geistige Durchbruch zur Akzeptanz einer multireligiösen Gesellschaft. Allerdings ist die moderne Herausforderung der Religion durch ihre Individualisierung nicht unangefochten. Die Versuche, Religionskultur zu rekolektivieren sowie Glaube und Unglaube wieder als meritische Leistungen zu externalisieren, lassen sich nicht übersehen. Da es sich um geschichtlich überholte kollektivistische Religionsformen handelt, richten sie ihr Augenmerk vornehmlich auf die Beseitigung der individuellen Freiheit, sei es mit sanften, sei es mit aggressiven Mitteln. Da aber individuelle Freiheit, und dazu zählt insbesondere die Religionsfreiheit, durch die gesellschaftliche Entwicklung für den Einzelnen zur unabwendbaren Notwendigkeit geworden ist, werden all diese sanften oder gewaltsamen Methoden, dem Menschen die Last der Freiheit zu nehmen, scheitern. Da aber die individuelle Freiheit nicht in der Verfügungsgewalt des Einzelnen liegt, sondern ihm vom Geschichtsprozeß als Rahmenbedingung seiner modernen Existenz vorgegeben ist, beherrscht sie auch sein Gewissen. Wie sehr sich der moderne Mensch auch in traditionalistischer Sehnsucht an außerindividuelle Autoritäten hängen mag, sie alle hängen aus besagtem Grunde nur am seidenen Faden der Autonomie des Individuums. Die multireligiöse Gesellschaft ist somit nur eine Folgeerscheinung der geschichtlich erzwungenen individuellen Religionsfreiheit.

Die reformatorische Theologie hat dazu in unserer Kulturgeschichte den Grund gelegt. Sie sollte diese ihre Urheberschaft nicht verleugnen. Das gilt gerade angesichts der aktuellen Diskussion über die religiöse Akzeptanz oder theologische Legitimität der Unterschiedlichkeit der Religionen. Die traditiones und ritus humani, die verschiedenen Religionskulturen, so lehrt das Augsburger Bekenntnis von 1530<sup>36</sup>, können die Gnade Gottes nicht erwerben und nicht die Menschen vor Gott gerecht machen. Daher trifft alle Religionskulturen das gleiche Urteil: Sie können die Verehrung Gottes bewirken, nicht aber die Verehrung des Menschen durch Gott.<sup>37</sup>

Daß aber trotz der protestantischen Relativierung ganz nebensächliche menschliche Traditionen und Riten in unserer christlich geprägten Gesellschaft zum interreligiösen Zankapfel werden können, dafür ist der neuerlich entbrannte Streit ums Kopftuch ein beredtes Beispiel.

Der deutsche Kopftuchstreit ist gewiß kein Rückfall in dunkle Zeiten. Er ist wohl mehr als ein Symptom dafür, daß die gesellschaftliche Anerkennung einer weiteren Religionspartei, diesmal des Islam, zu ihrem Abschluß gekommen ist. Denn statt eines heißen Religionskrieges wird nur noch ein grotesk

anmutender Kleiderkrieg geführt. Zwar kann die Anerkennung der neuen Religionspartei nicht mehr verweigert werden; aber beim Rückzug aus alten Grenzbastionen soll mittels des Siegs auf dem Felde des Kleiderkriegs wenigstens das Gesicht gewahrt werden können. Als scheinbare Siegestrophäe muß dafür das Kopftuch erhalten. Wenn damit die multireligiöse Gesellschaft endgültig Anerkennung findet, ist der Preis wirklich gering.

Allerdings gilt es die Frage zu stellen, ob die Antikopftuchgesetze der sozialen Vernunft entsprechen, ob sie gesellschaftlichen Frieden stiften oder Zwietracht. Das letztere steht zu erwarten. Wer unter Verwendung gesamtgesellschaftlicher legaler Macht, der Obrigkeit, eine bestimmte Religionskultur begünstigt und privilegiert, schränkt die heute gebotene individuelle Religionsfreiheit ein und fördert damit gerade nicht die allgemeine Motivation zum verantwortlichen gesellschaftlichen Handeln. Er schafft unter dem Stichwort Integration überhaupt erst Parallelgesellschaften, spaltet die Gesellschaft und verwandelt möglicherweise einen Kleiderkrieg in einen echten Bürgerkrieg.

Das Edikt von Mailand aus dem Jahre 313, Martin Luthers Lehre von der weltlichen Obrigkeit, der Beschluß des christlichen deutschen Reichstags von 1555, das preußische Landrecht und die Maximen der bürgerlichen Religionsfreiheit sollten daher Modell und Richtschnur für eine moderne Religionspolitik sein, wenn sie denn der heutigen multireligiösen Realität mit friedlichen Mitteln gerecht werden will.

<sup>1</sup> Toleranzedikt des Galerius, Konstantins I. und des Licinius aus dem Jahre 311, in: 2000 Jahre Christentum. Hrsg. von Günter Stemberger, Salzburg 1983, dt. Übers. [= Stemberger], S. 157 ff.

<sup>2</sup> Das Mailänder Toleranzedikt Konstantins I. und des Licinius aus dem Jahre 313, in: Stemberger, S. 162

<sup>3</sup> Stemberger, S. 163.

<sup>4</sup> Stemberger, S. 163 f.

<sup>5</sup> Codex Iustinianus. Ausgew. u. hrsg. V. G. Härtel und F.-M. Kaufmann, Leipzig 1991 [= CI], S. 29

<sup>6</sup> CI, S. 29

<sup>7</sup> CI, S. 29

<sup>8</sup> CI, S. 34

<sup>9</sup> CI, S. 39

<sup>10</sup> CI, S. 42

<sup>11</sup> Die islamische Religion der muslimischen Befreier wurde damals auch gar nicht als un- oder antichristlich verstanden; die enge Verwandtschaft der beiden Religionen war den Christen noch bewusst, teilten sie doch nicht nur die Bibel, sondern auch die Apokryphen. Und die Muslime verstanden sich selbst nicht als Feinde des Christentums und Judentums, sondern als legitime Erben und Reformatoren der jüdisch-christlichen Tradition.

<sup>12</sup> Sancti Thomae de Aquino Summa Theologiae, Alba – Editiones Paulinae -Roma s.d. (1962), [= STh], II/II q. 8 a. 10

<sup>13</sup> STh II/II q. 8 a. 10

<sup>14</sup> STh II/II q. 8 a. 10

<sup>15</sup> STh II/II q. 8 a.3

<sup>16</sup> STh II/II q. 8 a. 11

<sup>17</sup> STh III q 68 a. 7: Et ideo ex parte baptizati requiritur voluntas, sive intentio, suscipiendi sacramentum" [Und demnach wird von Seiten des Täuflings der Wille oder die Absicht getauft zu werden verlangt]. STh III q 68 a. 8: "Ad quartum dicendum est, sicut sacramentum baptismi non est conferendum ei qui non vult ab aliis peccatis recedere, ita nec etiam ei qui non vult infidelitatem deserere" [Viertens: Wie das Sakrament der Taufe demjenigen nicht zu spenden ist, der nicht von anderen Sünden ablassen will, so auch nicht demjenigen, welcher den Unglauben (d.h. seine nichtkatholische Religion) nicht aufgeben will.] Dieses Verbot der Zwangstaufe galt auch für Kinder nichtkatholischer Eltern; s. STh III q 68 a. 10.

<sup>18</sup> s. Edmund Weber: Die Bedeutung der Theologie Martin Luthers für die Begründung einer multireligiösen Gesellschaft, in: Journal of Religious Culture Nr.01, in: <http://www.uni-frankfurt.de/irenik/relkultur01.pdf>

<sup>19</sup> Fritz Dickmann: Renaissance, Glaubenskämpfe, Absolutismus, 2. Aufl., München 1976 [= Dickmann], Nr. 90, Abschied des Augsburger Reichstags (Religionsfrieden und Exekutionsordnung) vom 15. September 1555 [= Abschied] § 15 und § 17, S. 204 f

<sup>20</sup> Der Abschied spricht von der einen, aber "spaltigen religion" (Dickmann, S. 204 f. [§ 15]; S. 206[§ 25]). Wenn Katholiken und Lutheraner "religions verwandte" (Dickmann Abschied, S. 206 [§ 20]) genannt werden, wird diese Idee der einen Religion ebenfalls deutlich. Auf der anderen Seite aber wird auch schon von den "beden religionen" (Dickmann Abschied, S. 205[§ 17]) gesprochen und der Terminus "religion" jeweils der katholischen und der lutherischen Konfession als spezifische und nicht als beide umgreifende Kategorie zugeordnet (Dickmann Abschied, S. 206 [§ 24] und S. 207 [§ 27],: "alte religion" in Abgrenzung zur "Augsburgischen confession"; in § 27 wird diese Unterschiedlichkeit der Religionen erkennbar, wenn es heißt "daß man den Andersgläubigen bei "seiner religion ... bleiben lassen" solle. Der späterhin verwandte Begriff "Religionsparteien" sollte die rechtliche Fiktion der *einen* christlichen Religion

im Reiche aufrecht erhalten. Diese rechtliche Konstruktion war ja im Abschied von 1555 angelegt, verstand sich dieser doch als ein um des politischen Friedens willens geschlossener zeitweiliger Kompromiß, der eine friedliche endgültige Religionsvergleichung, d.h. eine formelle Wiedervereinigung der "beden religionen" späterhin ausdrücklich ermöglichen sollte.

<sup>21</sup> Dickmann Abschied, S. 204 f. [§ 15 u. § 17]

<sup>22</sup> Die sog. geistlichen Fürsten (Bischöfe, reichsunmittelbare Äbte) waren auf Grund ihrer *weltlichen* Ämter Mitglieder des Reichstags.

<sup>23</sup> Dickmann Abschied, S. 207 [§ 26]

<sup>24</sup> Dickmann Abschied, S. 207 [§ 27]

<sup>25</sup> Dickmann Abschied: Sog. geistlicher Vorbehalt, S. 205 [§ 18]

<sup>26</sup> Die königlicher Deklaration vom 24. September 1555 zum § 18 (Geistlicher Vorbehalt) des Abschieds des Augsburger Reichstags (Religionsfrieden und Exekutionsordnung) vom 15. September 1555, in: Dickmann, S. 209 f

<sup>27</sup> Osnabrücker Friedenvertrag zwischen dem Kaiser und Schweden. In: Instrumentua Pacis Westphalicae. Die Westfälischen Friedensverträge 1648. (Quellen zur Neueren Geschichte. Heft 12/13). Zweite, durchgesehene Auflage bearbeitet von Konrad Müller. Bern 1966 [= OFV], Art. VII §1, S. 132

<sup>28</sup> OFV Art. V § 34, S. 125

<sup>29</sup> OFV Art. V § 34, S. 125

<sup>30</sup> OFV Art. VII § 1, S. 132 f.

<sup>31</sup> OFV Art. V § 34, S. 125

<sup>32</sup> Das Allgemeine Landrecht für die preußische Staaten, 1794, in: Dickmann, S. 634 f.

<sup>33</sup> Resolution Kaiser Josephs II. über die bürgerliche Toleranz, 15. September 1781, in: Dickmann, S. 644 f.

<sup>34</sup> Das politisch entmachtete feudalistische Papsttum hat diesen bürgerlichen Kampf um die korporative und individuelle Religionsfreiheit im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert ausdrücklich verdammt. Die nazistischen, stalinistischen und maoistischen Terrorregimes haben diese Religionspolitik, wenn auch ebenso vergeblich, fortgesetzt. Das Papsttum hat seit dem 2., dem bürgerlichen Vatikanischen Konzil dieser Politik abgeschworen und ist zu einem der religiösen Verteidiger der Religionsfreiheit geworden.

<sup>35</sup> s. Ulrich von Wilamowitz-Moellendorf: Was halten die Deutschen vom Islam? Ergebnisse einer Umfrage (= Arbeitspapier/Dokumentation Nr. 19, hrsg. v. d. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.) St. Augustin 2003, S. 4

<sup>36</sup> Die Augsburger Confession oder Bekenntnis des Glaubens etlicher Fürsten und Städte überantwortet Kais. Majestät zu Augsburg Anno 1530. Die Confessio Augustana war von 86 Mitgliedern des Reichstags (Herzögen, Pfalz- und Markgrafen, Bischöfen, Grafen, Herren und Städten) unterschrieben worden.

<sup>37</sup> Confessio Augustana, Art. XXVI: Vom Unterschied der Speise. Die Freiheit von Traditionen und Riten, d.h. Religionskulturen, attestiert die CA sogar den Theologen und Bischöfen der Alten Kirche: "Haec libertas in ritibus humanibus non fuit ignota patribus" ["Diese Freiheit gegenüber den menschlichen Riten ist den Vätern nicht unbekannt gewesen"].